

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Bundesamt für Strassen
signalisationsverordnung@astra.admin.ch

11. September 2024

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes; Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung (VZV; SR 741.51) betreffend den Kurs über Verkehrskunde; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. Juni 2024 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur vorgelegten Änderung der Signalisationsverordnung (SSV) und der Ordnungsbussenverordnung (OBV) sowie der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (Verkehrszulassungsverordnung, VZV) Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für diese Gelegenheit und verweist auf die beiden beiliegenden ausgefüllten Fragebogen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilagen

- Fragebogen zur Signalisationsverordnung (SSV) und zur Ordnungsbussenverordnung (OBV)
- Fragebogen zur Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (Verkehrszulassungsverordnung, VVZ) und zur Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV)



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

☒ Kanton ☐ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise

Absender:

Regierungsrat des Kantons Aargau
Regierungsgebäude
5001 Aarau

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Umsetzung des Systemwechsels von für rechtsverbindlich erklärten technischen Normen (direkte Verweisung) hin zur Beachtung von Wissenschaft, Technik und Erfahrung (indirekte Verweisung) grundsätzlich einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie mit den Anträgen des BAZL einverstanden, die Gefahrensignale «Flugzeuge» (1.28) und «Helikopter» (1.29) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2 und 3 E-SSV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Gemäss Erläuterungen besteht beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) ein Bedürfnis für eine erhöhte Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmenden auf den Strassenverkehr in solchen Gebieten. Bei ähnlichen Anliegen beispielsweise Wildwechsel, wollte man von einer eventuellen Gefahr warnen und vermutlich die Fahrzeuglenkenden zu einer reduzierten Geschwindigkeit bewegen oder beim Signal Kinder die Aufmerksamkeit erhöhen. In der Praxis sind diese Signale jedoch nicht wirksam. Beim Wildwechsel funktioniert das gar nicht und bei der Schule sind erst mit dem Erblicken von Kindern angepasste Fahrweisen (wenn überhaupt) erkennbar. Aufgrund der Rechtsgrundlagen sind solche Signale jedoch zulässig und eine Diskussion über deren Mehrwert obsolet. Entsprechend weisen wir an dieser Stelle darauf hin, dass genau solche kaum wirksamen Signale zu einem Schilderwald führen.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die in der Wegweisung verwendbaren Symbole in einem neuen Absatz geregelt und die Symbole der touristischen Signalisation und des Langsamverkehrs in Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden (Art. 49 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7 SSV aufgehoben werden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben werden dürfen, künftig in einem neuen Absatz geregelt und um zwei weitere Ziele (Ziele für Fahrräder, touristische Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Ziele für Velos und Fahrzeugähnliche Geräte (FäG) sollten zumindest auch separat beschrieben werden können. Es darf nicht verpflichtend auf Vorwegweisern sein. Begründung: Vorwegweiser sind teilweise mit vielen Informationen versehen und noch mehr Infos erschweren die Lesbarkeit unnötig. Allenfalls lenkt gerade das rote Feld von den anderen Zielen ab. Zudem haben die Velofahrenden oftmals auch andere Fahrtrichtungen als die Ziele des motorisierten Individualverkehrs (MIV). Wir erachten separate Tafeln häufig besser geeignet. Damit können die Informationen an die Velofahrenden an besser geeigneten Standorten vermittelt werden.

6. Sind Sie mit der neuen Regelung des Signals «Campingplatz» und mit der neuen Möglichkeit, anstelle des Symbols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol «Wohnmotorwagen» (5.28) verwenden zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. 3, Art. 62 Abs. 1 und 2 sowie Art. 115 Abs. 3 E-SSV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV aufgenommen wird (Art. 54 Abs. 9 E-SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Abbildung 4.49.1)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir beantragen, dass neu auch analog ein Wegweiser für Restaurants mit dem Symbol Messer und Gabel mit Namen offiziell aufgenommen wird. Im Kanton Aargau werden Restaurantwegweiser seit vielen Jahren gemäss kantonaler Praxis bewilligt (bisher ohne Symbol).

8. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 54a SSV betreffend die Wegweisung für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir weisen darauf hin, dass Abs. 7 wohl auf Offroad-Strecken abzielt. Gemäss Art. 1 SSV gilt die SSV aber nur auf Strassen. Ist es möglich im Rahmen der SSV die Routen für Mountainbikes (MTB) abzuwickeln? Oder müsste Art. 1 SSV nicht dafür angepasst werden?

9. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54b E-SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- und Wanderwegen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.1 – 4.52.6 einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir weisen auch hier darauf hin (analog zur Frage 8), dass Wanderwege meist abseits von Strassen liegen und somit die Regelung im SSV kaum anwendbar ist. Oder Art. 1 SSV angepasst werden müsste?

10. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54c E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Im Kanton Aargau wurden entlang der Kantonsstrassen die touristische Signalisation aufgrund der "Touristischen Willkommenstafeln" auf Autobahnen und Autostrassen abgeleitet. Die Grössen wurden mit 1,80 m x 1,40 m und in beengten Situationen mit 1,00 m x 1,00 m vorgenommen. Zudem haben wir neben dem nationalen Symbol "Grand Tour" of Switzerland auch das nationale Signet "Schweizer Pärke" zugelassen – weitere regionale Signete haben wir bewusst nicht zugelassen. Wir wünschen die Möglichkeit der touristischen Signalisation analog den Bildbeispielen auf den Autobahnen und Autostrassen sowie den Freiraum der Ausgestaltung in den rechtlichen Grundlagen gemäss unserer Umsetzung abgebildet zu haben.

11. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 56 SSV betreffend die Nummerierung der Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Anzeige des Fahrstreifenverlaufs bei Baustellen» in die SSV aufgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst und eine neue Abbildung 4.77.3 eingeführt werden (Art. 59 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Tankstelle mit alternativem Treibstoff» und die zulässigen Abkürzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, EV, H₂ und LPG) in die SSV aufgenommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV; neue Abbildung 4.84.1)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Telefon» durch das Signal «Notruf-Telefon» ersetzt wird (Art. 62 Abs. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Markierung einverstanden (Art. 72 Abs. 1^{ter}, 1^{quater}, 3 und 5 E-SSV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die taktil-visuelle Markierungen neu formuliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit den neuen Abbildungen 6.30 – 6.34 ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es besteht eine enge Zusammenarbeit im Thema Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) mit der Procap und daher sollten diese Bilddarstellungen mit diesen Organisationen abgestimmt werden.

-
17. Sind Sie mit dem neuen Artikel 72b E-SSV betreffend die Unterflurleuchten einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie mit dem neuen Artikel 73 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlängen von Sicherheitslinien einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie mit dem neuen Art. 74 Abs. 1^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenunterteilung einverstanden?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Art. 74 umfasst auch Randlinien. Gerade auf schmalen Strassen nutzen wir Randlinien, wenn keine Leitlinie möglich ist. Gemäss Norm dürfen unter 5,50 m nur Randlinien angebracht werden und dies soll auch weiterhin möglich bleiben. Schränkt uns diese Vorgabe eventuell in der Anwendung ein?

Zudem weisen wir darauf hin, dass ein Kreuzen ja fast immer möglich ist, aber auf einer 80er Strecke punktuell vielleicht nur noch mit 20–30 Km/h gekreuzt werden kann. Aus unserer Sicht wäre eine solche Anordnung einer Leitlinie mit dem neuen Artikel neu möglich, aber fahrlässig.

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinien in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte Markierung «doppelte Querlinie» mit einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird (Art. 79 Abs. 3 E-SSV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung von Baustellen, der Vermassung der temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 sowie den neuen Abbildungen 7.01 – 7.04 einverstanden?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Gemäss Absatz 3 müssen Kurzbaustellen, die mehr als 0,5 m Fahrbahn beanspruchen, dann immer mit Latten abgegrenzt werden und dürfen nicht mehr nur mit Leitbaken abgegrenzt werden. Gemäss VSS Norm 40 886 zur Baustelle ist dies jedoch abhängig vom Höhenversatz der Baustelle. Im Kanton Aargau halten wir uns strikt an die VSS Norm und befürchten hier einen Widerspruch. Wir wünschen eine Abstimmung mit der aktuellen Norm für eine Rechtssicherheit.

23. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 82 SSV betreffend die dauerhaften Leiteinrichtungen, deren Vermassung in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 7.05 – 7.09 einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

24. Sind Sie mit den Anpassungen in den Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die Benennung von Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen sowie betreffend die zweisprachige Bezeichnung von Anschlüssen und Verzweigungen einverstanden (Art. 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-SSV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 E-SSV betreffend die Kennzeichnung von Raststätten und Rastplätzen einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie mit dem neuen Anwendungsbereich des Signals «Radio-Verkehrsinformation» (Art. 89a Abs. 2 E-SSV) und mit der neuen Abbildung 4.90 einverstanden?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Zum Absatz 2: wie definiert sich der Begriff "längere Tunnel"?

Zum Absatz 7: Mit sogenannten Verkehrsmanagementsystemen sind solche Informationstafeln an Kantonsstrassen bereits im Betrieb. Dies wird zur Optimierung der Verkehrsrouten und Einschätzung der Fahrzeiten erstellt und nicht aus Gründen der Verkehrssicherheit oder des Umweltschutzes. Entsprechend soll dieser Artikel die Anordnung auf allen Strassen und aus Gründen der Verkehrslenkung und Reisezeitinformation ermöglicht werden.

27. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89b E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Autobahnen und Autostrassen sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und 4.74.2 einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Siehe dazu aber auch Antwort zur Frage 10 Art. 54c E-SSV.

28. Sind Sie damit einverstanden, dass der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen und auf Rastplätzen die Markierungen für Haupt- und Nebenstrassen zu verwenden sind, in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie damit einverstanden, dass die Markierung «Notfallspur» in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 6 E-SSV; neue Abbildung 6.35)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung der Signale (Zwischenformat auf Autobahnen, Retroreflexion und Schriftart «ASTRA Frutiger») einverstanden (Art. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

32. Sind Sie mit der Anpassung in Artikel 103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale auf Fahrzeugen einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie mit dem neuen Artikel 103a E-SSV betreffend die weitergehenden Anforderungen an die Signalisation und den Verweis auf die anerkannten Regeln der Technik einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie mit dem neuen Artikel 104 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Wechselanzeigetafeln einverstanden?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Im vorliegenden Fall handelt es sich am ehesten um eine technische Freigabe solcher an Fahrzeugen befestigten Signale. Im Kanton Aargau wäre es dann das Strassenverkehrsamt und nicht die Kantonspolizei – grundsätzlich wird zudem die eigentliche Signalisation auch durch die Abteilung Tiefbau des Departements Bau, Verkehr und Umwelt angeordnet. Vermutlich ist dies auch in anderen Kantonen so geregelt und entsprechend sollte im Gesetzesartikel besser nur von der zuständigen kantonalen Behörde gesprochen werden.

35. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff «Leiteinrichtungen» ergänzt wird?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie mit der Streichung des Hinweises, wonach das UVEK technische Normen als rechtsverbindlich erklären kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-SSV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

37. Sind Sie damit einverstanden, dass das UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 Ziffer 5 SSV ändern kann (Art. 115 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 115a SSV aufgehoben wird?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

39. Sind Sie mit der neuen Übergangsbestimmung einverstanden (Art. 117e E-SSV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

40. Sind Sie mit den Anpassungen des Anhangs 1 einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Ja, ausgenommen unsere Anmerkungen zur Touristischen Signalisation – siehe Antworten zu den Fragen 10 und 27.

41. Sind Sie mit den neuen bzw. angepassten Signalen, Symbolen und Markierungen in Anhang 2 E-SSV, namentlich den Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Grundsätzlich ja. Unklar ist der Umgang mit gendergerechten Symbolen. Dazu wären dann auch weitere Signale wie beispielsweise 4.11 Fussgängerstreifen betroffen. Hier bedarf es einer Aufklärung seitens des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK).

Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:

42. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

43. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV)

44. Sind Sie mit der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen Rechtsvorbeifahrens einverstanden (Ziff. 314.4)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir begrüssen, dass diese Präzisierung in der Ordnungsbussenverordnung (OBV) erfolgt und das unzulässige Rechtsvorbeifahren neu auch mit einer Ordnungsbusse von Fr. 250.– sanktioniert werden kann. Wir vertreten zudem die Haltung, dass mit der heutigen Formulierung ausschliesslich das Rechtsüberholen durch Ausschwenken und Wiedereinbiegen erfasst wurde. Mit der beantragten Anpassung wird das richtige Verhältnis zwischen Rechtsvorbeifahren und Rechtsüberholen hergestellt.

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

45. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Veränderungsänderungen?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Verkehrszulassungsverordnung betreffend den Kurs über Verkehrskunde

sowie zur

Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV)

Stellungnahme eingereicht durch:

☒ Kanton ☐ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise

Absender:

Regierungsrat des Kantons Aargau
Regierungsgebäude
5001 Aarau

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV):

1. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu vor der Basis-theorieprüfung absolviert werden muss (Art. 13 Abs. 1^{ter} E-VZV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die vorgeschlagene Regelung an sich ist gut und nachvollziehbar, aber der Aufwand zur Umsetzung ist zu hoch und steht in keinem Verhältnis zum absehbaren Nutzen.

Es wären umfassende Anpassungen der kantonalen Prozesse in der Verarbeitung der Lernfahrgesuche notwendig, insbesondere:

- Jede Person müsste mit mindestens einem zusätzlichen Schreiben bedient werden, damit die Berechtigung zur Kursteilnahme nachgewiesen und die Kursteilnahme auf SARI (System für Administration, Registrierung und Information) bestätigt werden kann. Zudem müsste die vom Strassenverkehrsamt des Kantons Aargau verwendete Kernapplikation Viacar entsprechend angepasst werden.
- Die Übergangsbestimmung (Art. 151q Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr [Verkehrszulassungsverordnung, VZV]) ist für jene Personen entscheidend, welche die Theorieprüfung bestanden haben und den Kurs über Verkehrskunde (VKU) noch besuchen müssen. Wir gehen davon aus, dass Personen, die altrechtlich zwar ein Gesuch für einen Lernfahrausweis (LFA) gestellt, die Theorieprüfung bis 31. Dezember 2025 jedoch noch nicht positiv abgeschlossen haben, vor einer weiteren Theorieprüfung ab 1. Januar 2026 zuerst den VKU besuchen müssten.

2. Sind Sie einverstanden, dass der Kurs über Verkehrskunde neu frühestens sechs Monate vor Erreichen des Mindestalters besucht werden darf (Art. 18 Abs. 2 E-VZV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Auch diese vorgeschlagene Regelung ist an sich ist gut und nachvollziehbar, der Aufwand zur Umsetzung ist jedoch zu hoch und steht in keinem Verhältnis zum absehbaren Nutzen.

Die kantonalen Abläufe müssten aufwändig angepasst werden, da eine Plausibilisierung in VIACAR/SARI notwendig ist, damit ein LFA ausgestellt werden kann. Bisher erfolgte diese Plausibilisierung für die Anmeldung zur praktischen Führerprüfung.

3. Sind Sie einverstanden, dass die Kantone im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht nach Artikel 24 der Fahrlehrerverordnung vom 28. September 2007 die Qualität des Kurses über Verkehrskunde sowie der Lehrmittel kontrollieren und diese Tätigkeit an Dritte delegieren können (Art. 18 Abs. 6 E-VZV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die notwendige Qualität ist jedoch nicht definiert, dazu müssen zwingend einheitliche Bewertungsgrundlagen (Rahmenbedingungen und Kriterien) in der Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV) geschaffen werden. Es wird dazu auf die Ergänzungen in den Bemerkungen zur Antwort der Frage 6 verwiesen.

4. Sind Sie einverstanden, dass die Inhalte des Kurses über Verkehrskunde neu Bestandteil des Prüfungsstoffes der Basistheorieprüfung bilden und somit an der Basistheorieprüfung abgefragt werden können (Art. 13 Abs. 1 VZV i.V.m. Anhang 11 E-VZV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Ausschlaggebend für diese Beurteilung ist der entstehende erhebliche Mehraufwand.

Entwurf der Verordnung des ASTRA über den Kurs über Verkehrskunde (VKUV):

5. Sind Sie mit den Inhalten des Kurses über Verkehrskunde einverstanden, insbesondere, dass neu das Thema Fahrerassistenz- und Automatisierungssysteme (FAS) im Kurs über Verkehrskunde integriert wird (Anhang E-VKUV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Zu beachten gilt jedoch, dass der Lehrplan dadurch noch umfassender wird. Die Erfahrungen zeigen, dass bereits mit dem heutigen Umfang die Umsetzung im Unterricht eine Herausforderung darstellt.

Weitere Bemerkungen zu den Änderungsprojekten:

6. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Als Ergänzung der Antwort zur Frage 3: Für die Audittätigkeit (Qualitätssicherung) müssen zwingend einheitliche Bewertungsgrundlagen (Rahmenbedingungen und Kriterien) in der VKUV geschaffen werden:

- Was sind geeignete Unterlagen und welches sind die wichtigsten Inhalte, die den Teilnehmenden abgegeben werden müssen?
- Wie muss das Lehrmittel aufgebaut sein?
- Welche Inhalte muss das Lehrmittel aufweisen?
- Wann ist ein Nachaudit notwendig?

- Wer schult die Auditorinnen und Auditoren, damit eine einheitliche Umsetzung angestrebt werden kann? (Fahrschulen operieren teilweise kantonsübergreifend)